

Ausgabe: 03/2013

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts ist verabschiedet

Bundestag, 01.02.2013 und Bundesrat, 01.03.2013

Anfang des Jahres hatten wir bereits über die wichtigsten Punkte des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes berichtet. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hatte unter dem 17.01.2013 seinen Bericht und eine Beschlussempfehlung vorgelegt. Dabei hat das Gesetz auch den jetzt etwas eingängigeren Titel „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ erhalten. In dieser Fassung haben nun Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Die wesentlichen Eckpunkte in der jetzt verabschiedeten Fassung sind Folgende:

Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Die gesetzliche Mittelverwendungsfrist wird auf zwei Jahre verlängert (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Die Bestimmungen zur Rücklagenbildung werden in einem neuen § 62 AO zusammengefasst. Neu geregelt wird eine Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der „regulären“ Absetzungen für Abnutzung. Die Bildung der freien Rücklage soll zwei Jahre lang nachgeholt werden können. Ergänzt wird dies durch Regelungen zur Auflösung der Rücklage und zur Frist der anschließenden Mittelverwendung.

Neu aufgenommen wurde eine Neuregelung zur Mittelweitergabe, die die bisherigen Regelungen (§ 58 Nr. 1: Förderkörperschaften; § 58 Nr. 2: „teilweise“ Mittelweitergabe) ergänzt. Jetzt können nur auch 15% der Mittel weitergegeben werden, dies jedoch nur an Körperschaften mit entsprechenden Satzungszwecken und unter Anrechnung auf die Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO. Zudem dürfen die Mittel durch den Empfänger nicht nochmals weitergereicht werden.

Die Ansparmöglichkeit für neu gegründete Stiftungen wird von zwei auf drei Jahre verlängert (bisher § 58 Nr. 12 AO).

Die Frist, die das Finanzamt für die Verwendung von noch nicht verwendeten Mitteln setzen kann, **soll angemessen sein. Die strikte Bindung an zwei Jahre im bisherigen Entwurf wurde aufgegeben.**

Förderung des Ehrenamts

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.100 € auf 2.400 € und die Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € (60 € mtl.) erhöht (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).

Die Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose sowie weitere Grenzen für die Anrechnung von Einkünften auf Leistungen der Sozialversicherung wird auf monatlich 200 € erhöht und damit an den Übungsleiterfreibetrag angepasst.

Die zivilrechtliche Haftung gegenüber einem Verein war bisher für Vorstände begrenzt (§ 31a BGB). Dies wird auf sämtliche Organmitglieder und Vereinsmitglieder ausgeweitet (§ 31b BGB n.F.). **Neu hinzugekommen ist jetzt eine Beweislastumkehr: bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung trägt nicht mehr der Ehrenamtliche die Beweislast. Damit geht es jetzt zulasten des Vereins, wenn der Beweis misslingt.** Zudem wird die Entgeltgrenze an die neue Ehrenamtspauschale angepasst.

Zuwendungsrecht

Für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung wird klargestellt, dass der Abzugsbetrag von 1 Mio. € nicht für verbrauchbares Vermögen einer Stiftung gilt und sich für Ehegatten auf 2 Mio. € erhöht (§ 10b Abs. 1a EStG).

Bei Sachspenden von Unternehmen soll die ggf. zu zahlende Umsatzsteuer in die Höhe der Zuwendung einbezogen werden (§ 10b Abs. 2 EStG).

Im Rahmen der Spendenhaftung setzt die Veranlasserhaftung zukünftig auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus (§ 10b Abs. 4 EStG). Aufgegeben wurde, dass Bescheide nur drei bzw. zwei Jahre lang Grundlage für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind. Die Frist beträgt jetzt fünf bzw. drei Jahre (§ 63 Abs. 5 neu AO).

Stiftungs- und Gesellschaftsrecht

Verbrauchsstiftungen werden jetzt gesetzlich anerkannt (Verbrauch des Stiftungskapital auf 10 Jahre - § 80 Abs. 2 BGB). **Dies wurde gegenüber dem Gesetzesentwurf noch konkreter geregelt, so dass Verbrauchsstiftungen für eine Dauer von unter 10 Jahren nicht möglich sein sollen.**

Die Firmierung als „gGmbH“ ist jetzt gesetzlich fixiert und damit zulässig (§ 4 GmbHG).

Sonstiges

Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 53 AO) wird geändert. Der Nachweis durch Leistungsbescheide der Sozialhilfeträger ist jetzt gesetzlich verankert. Zudem wird bei der Berücksichtigung von Unterhalt nicht mehr auf Unterhaltsansprüche sondern auf den tatsächlich gezahlten Unterhalt abgestellt. **Neu hinzugekommen ist nun die Möglichkeit, in besonderen Fällen auf den Nachweis vollständig zu verzichten.**

Es wird ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der Gemeinnützigkeit eingeführt, soweit es die Satzung betrifft (§ 60a AO). Die Feststellung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Diese Feststellung wird zur Grundlage für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen gemacht (§ 63 Abs. 5 neu AO).

Die Grenze für die Steuerbefreiung von sportlichen Veranstaltungen wird von 35 T€ auf 45 T€ erhöht (§ 67a AO).

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Leistungen von Privatkliniken doch umsatzsteuerfrei?

FG Münster, 18.04.2011

Mit Wirkung ab 2009 wurden die Steuerbefreiungen für Krankenhäuser in § 4 Nr. 14 und § 4 Nr. 16 UStG neu gefasst. Danach sind nur noch die Gesundheitsleistungen von Plankrankenhäusern und anderen sozialrechtlich anerkannten Einrichtungen von der Umsatzsteuerbefreiung befreit. Privatkliniken hat der Gesetzgeber – so scheint es – vergessen, obwohl der Bundesrat das im Gesetzgebungsverfahren noch kritisierte. Die Finanzverwaltung versuchte dies mit einer Billigkeitsregelung aufzufangen.

Im Streitfall wollte eine Privatklinik ihre Leistungen in 2009 unter Berufung auf europäisches Recht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes umsatzsteuerfrei behandelt wissen. Die Finanzbehörden hatten dies abgelehnt, da die Privatklinik in Vorjahr 2008 weniger als 40% ihrer Leistungen an Kassenpatienten erbrachte und damit nicht unter die Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung fiel. Das FG hält es für ernstlich zweifelhaft, ob sich die Privatklinik nicht auf europäisches Recht berufen könne. Es hatte ernstliche Bedenken, ob mit der Neufassung europäisches Recht richtlinienkonform durch die Bundesrepublik umgesetzt wurde. Es sei zweifelhaft, ob mit der nunmehr allein an Kriterien des Sozialrechts bzw. des SGB anknüpfende Umsatzsteuerbefreiung die Vorgaben des EU-Rechts erfüllt würden. Das FG hatte den Fall nur summarisch zu prüfen und hat die Beschwerde beim BFH zugelassen, der sich nun der Frage annehmen muss.

Ansprechpartner: RA, FA für Medizinrecht Stephan Porten, RA/StB Christof Wörle-Himmel

Etwas mehr Klarheit bei der Umsatzsteuer der Sozialverbände

BFH, 13.06.2012

Für die Frage, ob bei einem Mahlzeitenbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt, ist das „Gebot der Marktzurückhaltung“ zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn gemäß dem gemeinnützigen Satzungszweck nahezu ausschließlich schwer vermittelbare Personen (Langzeitarbeitslose, ehemalige Alkoholiker) beschäftigt werden.

Im angegebenen Urteil hat der BFH erneut herausgestellt, dass es bei der Anerkennung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Zweckbetrieb ganz wesentlich darauf ankommt, den dem § 65 Abs. 3 AO zugrundeliegenden Gesetzeszweck umzusetzen: ein vorhandener Wettbewerb bzw. entstehender Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern muss geschützt werden und es darf aufgrund steuerlicher Vorteile nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. Deshalb muss stets im Einzelfall und sehr restriktiv geprüft werden, ob zwischen gemeinnützigen Leistungsanbietern und anderen Unternehmen ein (potentieller) Wettbewerb besteht und ob der Umfang der Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation auch im durchgeführten Maße notwendig ist, um den gemeinnützigen Zweck zu erfüllen. Nur wenn beide Kriterien bejaht werden können, erfolgt auch eine Anerkennung als Zweckbetrieb.

Ansprechpartner: StB Anka Neudert

Update Umsatzsteuer auf ärztliche Leistungen

OFD Karlsruhe, 15.01.2013

Leistungen eines Arztes sind nach EU-Recht und nach § 4 Nr. 14 UStG nur dann steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete heilberufliche Handlung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten), für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Krankenhäuser, Kliniken,...).

Die OFD Karlsruhe hat in ihrem Schreiben vom 15.01.2013 erneut einen umfangreichen Katalog veröffentlicht und damit ihr Schreiben vom 05.04.2011 auf einen neuen Stand gebracht.

Steuerfrei sind bspw. folgende Tätigkeiten:

- > Gutachten zur Hilfsmittelversorgung und zur häuslichen Krankenpflege
- > Vorsorgeuntersuchungen, bei denen Krankheiten möglichst früh erkannt werden sollen (z.B. Krebsfrüherkennung, Mammographie)
- > Erstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- > Schuleingangsuntersuchungen

Steuerpflichtig sind dagegen bspw.

- > Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen (z.B. bei Vaterschaftstests und Spurenauswertungen)
- > Forensische Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit oder zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- > Leistungen von Schönheitschirurgen, wenn kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht

Als steuerpflichtige Leistungen wurden neu aufgenommen:

- > Gutachten in Unterbringungssachen nach § 321 Abs. 1 FamFG;
- > Medizinisch nicht indizierte Eingriffe, z.B. Beschneidungen aus religiösen Gründen. Die Prüfung einer medizinischen Notwendigkeit der Beschneidung sei hierbei in jedem Einzelfall vorzunehmen.

Ansprechpartner: StB Anka Neudert

Erste Erfahrungen mit den neuen Minijobs seit der Änderung zum 01.01.2013

Rödl & Partner, 07.03.2013

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 2012 verabschiedeten „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ sind zum 01. Januar 2013 einige Änderungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bei geringfügig entlohnten Beschäftigten in Kraft getreten. Die wesentlichen Eckpunkte der Gesetzesänderung möchten wir Ihnen in diesem Artikel vorstellen:

- > Ab dem 01.01.2013 wurde die monatliche Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte (Mini-Job) von 400,00 € auf 450,00 € angehoben.
- > Im gleichen Zug wurde die Gleitzonenspanne (Midi-Job) von ehemals 400,01 € bis 800,00 € auf 450,01 € bis 850,00 € erhöht.
- > Die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge betrug bis 31.12.2012 155,00 €. Im Rahmen der Gesetzesneufassung wurde diese auf 175,00 € angehoben.
- > Bis 31.12.2012 waren geringfügige Beschäftigungen von der Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer befreit (der Arbeitgeber hat einen Pauschalbeitrag von 15 % zu leisten). Mit Antrag konnte sich der Versicherte von der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen und freiwillig Pflichtbeiträge leisten (derzeit 3,9 %), um so aus dieser Beschäftigung Rentenansprüche geltend machen zu können.

Ab 01.01.2013 unterliegt das Entgelt aus einem Mini-Job grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Auf Antrag kann sich der Arbeitnehmer jetzt von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Damit hat der Arbeitnehmer ohne Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht immer den Eigenbetrag von derzeit 3,9 % zu entrichten.

Mit dem Gesetz wurden für Beschäftigungsverhältnisse, welche bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben zahlreiche Übergangsregelungen geschaffen. Auch hier möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen, da diese leider sehr bürokratisch gehalten wurden und meist nur auf Antrag des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können:

Mit dem Gesetz wurden für Beschäftigungsverhältnisse, welche bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben zahlreiche Übergangsregelungen geschaffen. Auch hier möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen, da diese leider sehr bürokratisch gehalten wurden und meist nur auf Antrag des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können:

- > Mini-Jobber, die vor dem 01.01.2013 rentenversicherungsfrei waren, bleiben dies auch weiterhin, können aber jederzeit auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Wird das monatliche Entgelt eines solchen Beschäftigungsverhältnisses auf über 400,00 € angehoben (max. 450,00 €) so gilt das neue Recht auch für die alte Beschäftigung (d.h. das Entgelt unterliegt ohne Antrag der Rentenversicherungspflicht auch für den Arbeitnehmer).

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Hat der Beschäftigte bereits vor dem 01.01.2013 freiwillig Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, so ist eine nachträgliche Befreiung nicht mehr möglich.

- > Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 in einem bestehenden Arbeitsverhältnis kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig waren und deren monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450,00 € liegt, bleiben bis längstens 31.12.2014 versicherungspflichtig. Ab dem 01.01.2015 tritt Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ein. Sollte ein Arbeitnehmer in einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis auf die Versicherungspflicht in diesen Zweigen der Sozialversicherung bereits vor dem 01.01.2015 verzichten wollen, so muss dieser bis spätestens 02.04.2013 einen Antrag bei dem jeweils zuständigen Träger (Krankenkasse oder Bundesagentur für Arbeit) stellen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht vorgesehen.

- > Bei bereits vor dem 01.01.2013 bestehenden Arbeitsverhältnissen, welche ein monatliches Arbeitsentgelt zwischen 800,01 € und 850,00 € kann die neue Gleitzone Regelung nur angewandt werden, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag bei seinem Arbeitgeber stellt.
- > Für die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge gibt es keine Übergangsregelung. Die neue Mindestbemessungsgrundlage von 175,00 € ist ab dem 01.01.2013 auch für bereits am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden.

Viele für den Arbeitnehmer oft günstigere Regelungen können nur durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag in Anspruch genommen werden. Auf Grund der sehr verwirrenden Übergangsregelungen empfehlen wir Ihnen als Arbeitgeber Ihre Angestellten auf entsprechende Wahlrechte frühzeitig hinzuweisen um so finanzielle Nachteile der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Unterstützung der Kunden

FG Baden-Württemberg, 12.09.2012

Betreiber von Alten- und Pflegeheimen stellen oft ihren Bewohnern Bescheinigungen über die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen aus, damit diese eine Tarifiermäßigung in ihrer Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt erklären können. In diesem Zusammenhang hatte das FG folgenden Fall zu entscheiden: Der Bewohner eines Wohnstifts hatte vom Träger des Wohnstifts eine sog. „Kostenaufstellung für steuerliche Zwecke“ vorgelegt, in der Aufwendungen für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagmenüs im „hauseigenen Restaurant oder im Appartement“ mit 60,8% des Entgelts für die Speisen ausgewiesen war. Das Finanzamt lehnte es ab, 20% der Aufwendungen des Klägers für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagessens in einem Wohnstift als haushaltsnahe Dienstleistung von der festgesetzten Einkommensteuer abzuziehen.

Das FG gewährte den Abzug: Sowohl die Zubereitung als auch das Servieren der Speisen seien i.S. des § 35a Abs. 4 EStG im Haushalt des Klägers erfolgt. Die genaue Reichweite dieses räumlichen Bereichs sei durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend definiert, gehe jedoch jedenfalls über die Wohnung an sich hinaus. Ausgehend davon seien zunächst einmal die auf das Servieren der Speisen im Speisesaal entfallenden Aufwendungen begünstigt, weil das Servieren auf Gemeinschaftsflächen erfolgt, die dem Kläger mit zuzurechnen sind. Dass der Speisesaal Öffnungszeiten hat, ist zur Überzeugung des Senats unschädlich. Auch hinsichtlich der Kosten der Zubereitung des Mittagessens in der Küche läge aber eine Dienstleistung „im Haushalt“ des Bewohners vor. Die Küche sei aufgrund des Wohnstiftvertrages Teil der Wohnanlage. Zubereitung und Servieren des warmen Mittagessens seien als Regelleistungen vereinbart, die der Kläger nicht (ab-)wählen könne. Im Rahmen der Würdigung des Sachverhaltes schade es auch nicht, dass der Kläger keinen Zutritt zur Küche habe. Aus dem Wohnstiftvertrag ergebe sich, dass der Kläger Anspruch auf die Zubereitung in einer hauseigenen - das heißt: zur Wohnanlage gehörenden - Küche habe. Bei einer funktional wertenden Betrachtung gehöre die Küche zu den Gemeinschaftsflächen und damit zum Haushalt des Bewohners.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker, RA/StB Christof Wörle-Himmel